

Bühnenbenutzungsverordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen **Personen** im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das **Rauchen** und der **Gebrauch von offenem Feuer** auf der Bühne und auf den Magazinflächen ist strengstens untersagt. Ausnahmen für szenische Zwecke können von der Betreiberin gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und die gleiche oder eine ähnliche Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und den Aufenthaltsräumen erlaubt.
3. Die **Zugänge** zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlage, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum **Inventar** der Alten Mälzerei gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel, usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Alten Mälzerei oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
5. Der Zutritt zur **Portalbrücke** und zur **Regiezentrale** ist nur den technischen Angestellten der Alten Mälzerei und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
6. **Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen** auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Alten Mälzerei durchgeführt werden.
7. Bei jeder Vorstellung und jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer muss eine **Feuersicherheitswache** anwesend sein. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
8. **Kulissen- und Dekorationsteile** müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen oder durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden.
9. **Begehbare bewegliche Einrichtungen**, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz oder gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
10. Alle **hängenden Teile** über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
11. **Hängende Dekorationsteile** sind gegen Aushängen zu sichern.
12. Waffen mit **scharfen** Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
13. Der Aufbau von **artistischen Geräten** darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

14. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (**VDE 0108**) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) maßgebend.
15. Werden **elektrische Geräte** auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
16. Die vorhandenen **Steckdosen** auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
17. Die **Versammlungsstättenverordnung** des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.
18. **Fahrlässiges Verhalten** und **Missachtung vorstehender Bestimmungen** werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Alten Mälzerei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.